

941.20

Bundesgesetz über das Messwesen

(Messgesetz, MessG)

vom 17. Juni 2011 (Stand am 1. Januar 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 125 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 2010²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a. die gesetzlichen Masseinheiten und ihre Verwendung;
 - b. das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Messmitteln;
 - c. die Mengenangabe für die Konsumentinnen und Konsumenten;
 - d. die gesetzliche Zeit der Schweiz;
 - e. die Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich des Messwesens.

2. Abschnitt: Gesetzliche Masseinheiten

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Basiseinheiten sind die Einheiten, die mit der Resolution 12 der 11. Generalkonferenz für Mass und Gewicht von 1960 und der Resolution 3 der 14. Generalkonferenz für Mass und Gewicht von 1971 (Vertrag vom 20. Mai 1875¹ über die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbureaus) festgelegt wurden. Sie umfassen:

		Grösse	Name der Einheit	Kurzzeichen
	a.	Länge	Meter	m
	b.	Masse	Kilogramm	kg

c.	Zeit	Sekunde	s
d.	elektrische Stromstärke	Ampere	A
e.	thermodynamische Temperatur	Kelvin	K
f.	Stoffmenge	Mol	mol
g.	Lichtstärke	Candela	cd

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann namentlich:

- a. für die von den Basiseinheiten abgeleiteten Einheiten besondere Benennungen und Symbole festlegen;
- b. für besondere Zwecke weitere Masseinheiten festlegen und deren Verwendung regeln.

¹ SR **0.941.291**

Art. 3 Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masseinheiten

¹ Physikalische oder chemische Messgrössen sind in gesetzlichen Masseinheiten anzugeben, wenn sie in folgenden Bereichen verwendet werden:

- a. Handel und Geschäftsverkehr;
- b. Gesundheit von Mensch und Tier;
- c. Schutz der Umwelt;
- d. öffentliche Sicherheit;
- e. amtliche Feststellung von Sachverhalten.

² Der Bundesrat kann die Verwendung anderer als der gesetzlichen Masseinheiten zulassen, wenn ein anderer Gebrauch üblich ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

3. Abschnitt: Messmittel

Art. 4 Begriffe

¹ Als Messmittel gelten Massverkörperungen, Referenzmaterialien, Messgeräte und Systeme zur Bestimmung der Werte einer physikalischen oder chemischen Messgrösse sowie die verwendeten Messverfahren.

² Als Normal gilt ein Messmittel, das dazu dient, einen oder mehrere Grössenwerte festzulegen, zu verkörpern, zu bewahren oder zu reproduzieren.

Art. 5 Dem Gesetz unterstellte Messmittel

Der Bundesrat bestimmt, welche der Messmittel, die in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 1 verwendet werden, diesem Gesetz unterstellt sind.

Art. 6 Rückführbarkeit

¹ Messergebnisse müssen durch eine ununterbrochene Kette von Vergleichsmessungen auf geeignete Normale rückführbar sein.

² Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung der nationalen Normale abschliessen.

Art. 7 Inverkehrbringen

¹ Messmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäsem Gebrauch ein genügend hohes Niveau an Messsicherheit aufweisen.

² Der Bundesrat bestimmt die grundlegenden Anforderungen an die Messsicherheit der Messmittel. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht.

Art. 8 Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

¹ Der Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen wird durch ein Zulassungsverfahren, ein Konformitätsbewertungsverfahren oder ein anderes gleichwertiges Verfahren erbracht.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verfahren nach Absatz 1 sowie über die Kennzeichnung der Messmittel und die auszustellenden Dokumente.

Art. 9 Prüfung der Messbeständigkeit

¹ Wer ein Messmittel verwendet, muss dessen messtechnische Eigenschaften regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen überprüfen lassen.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass zusätzlich auch die Konstruktion, der Zustand, die Verwendung oder die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sind.

³ Er erlässt Vorschriften über die Prüfung der Messbeständigkeit, die Prüfintervalle und die Kennzeichnung des geprüften Messmittels.

Art. 10 Pflichten bei der Verwendung der Messmittel

Wer ein Messmittel verwendet, hat sich zu vergewissern, dass:

- a. es nach den Artikeln 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 gekennzeichnet ist;
- b. die Messbeständigkeit fristgemäss überprüft wird;
- c. es für die vorgesehene Verwendung geeignet ist;
- d. es richtig verwendet wird.

Art. 11 Melde- und Informationspflichten

Der Bundesrat kann Melde- und Informationspflichten vorsehen für Personen, die Messmittel in Verkehr bringen oder verwenden oder die Konformität von Messmitteln bescheinigen.

Art. 12 Nachträgliche Kontrolle

Die Vollzugsorgane kontrollieren die Einhaltung der Artikel 7-11 während der gesamten Verwendungsdauer der Messmittel.

Art. 13 Befugnisse der Vollzugsorgane

- ¹ Den Vollzugsorganen ist unentgeltlich Auskunft, Unterstützung und freier Zutritt zu den Messmitteln zu gewähren.
- ² Die Vollzugsorgane können Messmittel, die den Anforderungen nicht entsprechen, aus dem Verkehr ziehen oder ihr Inverkehrbringen oder ihre Verwendung untersagen oder einschränken.
- ³ Der Bundesrat regelt die Pflichten der Verwenderinnen und Verwender von Messmitteln bei Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane, wenn Messmittel den Anforderungen nicht entsprechen.

4. Abschnitt: Mengenangabe

Art. 14

- ¹ Wer Konsumentinnen und Konsumenten messbare Waren und Dienstleistungen zum Kauf anbietet, hat deren Menge in gesetzlichen Masseinheiten anzugeben.
- ² Der Bundesrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Mengenangabepflicht vorsehen, namentlich wenn sonst die Abwicklung des Geschäftes in unzumutbarer Weise erschwert würde.
- ³ Er regelt Inhalt und Form der Mengenangabe.
- ⁴ Er kann Vorschriften über die Füllmenge und die Verpackung erlassen.

5. Abschnitt: Festlegung der Zeit

Art. 15

¹ In der Schweiz gilt die mitteleuropäische Zeit. Die mitteleuropäische Zeit entspricht der koordinierten Weltzeit plus eine Stunde.

² Um Übereinstimmung mit den benachbarten Staaten zu erreichen, kann der Bundesrat die Sommerzeit vorschreiben. Die Sommerzeit entspricht der mitteleuropäischen Zeit plus eine Stunde.

6. Abschnitt: Vollzug

Art. 16 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone sind zuständig für die Prüfung der Messbeständigkeit und der Mengenangabe sowie für die Durchführung der nachträglichen Kontrolle.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufgaben und Befugnisse der Kantone.

³ Er kann den Kantonen weitere Vollzugsaufgaben im Bereich des Inverkehrbringens übertragen.

⁴ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug.

Art. 17 Kantonale Regelungen

¹ Die Kantone regeln die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten ihrer Vollzugsorgane.

² Sie bestimmen eine Aufsichtsbehörde.

³ Sie können unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Institut für Metrologie gemeinsame Vollzugs- oder Aufsichtsregionen bilden.

Art. 18 Vollzug durch den Bund

¹ Der Bund ist zuständig für die Zulassung der Messmittel.

² Der Bundesrat kann für Teilbereiche der Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 1 den Bund zuständig erklären.

³ Das Eidgenössische Institut für Metrologie kann Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, die Rechte und Pflichten dieser Personen sowie deren Beaufsichtigung.

7. Abschnitt: Gebühren

Art. 19

¹ Die Vollzugsorgane erheben Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach den Artikeln 16 und 18.

² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren, insbesondere:

- a. deren Höhe;
 - b. die Modalitäten der Erhebung;
 - c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
 - d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

⁵ Er kann vorsehen, dass die Kantone und die Personen nach Artikel 18 Absatz 3 dem Eidgenössischen Institut für Metrologie für dessen Leistungen einen pauschalen Anteil der von ihnen zu erhebenden Gebühren weitergeben.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 20 Vorschriftswidrige Messmittel, Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Messmittel, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, in Verkehr bringt oder verwendet;
 - b. den Vollzugsorganen Auskunft, Unterstützung oder freien Zutritt zu Messmitteln verweigert.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 21 Missachtung der Vorschriften über die Mengenangabe

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die vorgeschriebene Mengenangabe unterlässt;
 - b. vorverpackte Güter, die den Füllmengenvorschriften nicht entsprechen, in Verkehr bringt.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Art. 22 Strafbarkeit nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

Für Fälschungen, Falschbeurkundungen, das Erschleichen falscher Beurkundungen, den Gebrauch von unechten oder unwahren Bescheinigungen, das unberechtigte Ausstellen von Konformitätserklärungen sowie das unberechtigte Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 23-28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ über die technischen Handelshemmnisse.

¹ SR **946.51**

Art. 23 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

¹ SR **313.0**

Art. 24 Zuständigkeit

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Das Eidgenössische Institut für Metrologie kann Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen anzeigen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977¹ über das Messwesen;
2. Zeitgesetz vom 21. März 1980².

¹ [AS 1977 2394, 1993 3149, 2006 2197 Anhang Ziff. 134, 2010 5003 Anhang Ziff. 6]

² [AS 1981 84]

Art. 26 Änderung bisherigen Rechts

...¹

¹ Die Änderungen können unter [AS 2012 6235](#) konsultiert werden.

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2013³

AS 2012 6235

¹ SR 101

²BBl 2010 8013

³ BRB vom 16. Dez. 2011

941.211

Verordnung des EJPD über Raummasse

vom 19. März 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, 8 Absatz 2, 11 Absatz 2, 16 Absatz 2, 17 Absatz 2, 24 Absatz 3 und 33 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹ (Messmittelverordnung),²

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an Raummasse;
 - b. die Verfahren für das Inverkehrbringen dieser Messmittel;
 - c. die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit dieser Messmittel.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen:

- a. Schankgefässe;
 - b. Fässer und Tanks;
 - c. übrige Raummasse, sofern sie im Handel und im Geschäftsverkehr sowie für die amtliche Feststellung von Sachverhalten verwendet werden.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Raummasse*: Messmittel zur Bestimmung von Volumen;
 - b. *Schankgefässe*: Raummasse für die Bestimmung eines festgelegten Volumens beim Offenausschank von Getränken;
 - c. *Fässer und Tanks*: mobile oder ortsfeste, geschlossene Raummasse mit verschliessbaren Öffnungen, die zur Volumenbestimmung dienen;
 - d. *Messkammer*: für die Messung bestimmter Teil des Raummasses;
 - e. *Nennvolumen*: Volumen, das die Messkammer gemäss Aufschrift aufweisen soll.

Art. 4 Referenzbedingungen

Es gelten folgende Referenzbedingungen:

a.	Temperatur allgemein:	20 °C;
b.	Temperatur für Brenn- und Treibstoffe:	15 °C.

2. Abschnitt: Schankgefässe

Art. 5 Grundlegende Anforderungen

¹ Schankgefäße müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Messmittelverordnung und nach Anhang 1 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

² Die Anforderung nach Anhang 1 Ziffer 9.1 der Messmittelverordnung, wonach das Messmittel Angaben zu seiner Genauigkeit aufweisen muss, gilt für Schankgefäße nicht.

Art. 6 Verfahren für das Inverkehrbringen

¹ Die Konformität der Schankgefäße mit den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 5 wird nach Wahl der Herstellerin nach einem der folgenden Verfahren nach Anhang 2 der Messmittelverordnung bewertet und bescheinigt:

a.

Konformitätserklärung auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle, ergänzt durch Produktprüfungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle (Modul A1);

b.

Konformitätserklärung auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte (Modul F1);

c.

Konformitätserklärung auf der Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion (Modul D1);

d.

Konformitätserklärung auf der Grundlage der Qualitätssicherung für das Produkt (Modul E1);

e.

Bauartprüfung (Modul B), gefolgt von der Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion (Modul D);

f.

Bauartprüfung (Modul B), gefolgt von der Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung für das Produkt (Modul E);

g.

Konformitätserklärung auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H).

² Sieht das gewählte Verfahren vor, dass für Lose oder Sendungen eine Kopie der Konformitätserklärung ausreicht, so ist diese Bestimmung für Schankgefäße anwendbar.

3. Abschnitt: Fässer und Tanks

Art. 7 Grundlegende Anforderungen

Fässer und Tanks müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Messmittelverordnung und nach Anhang 2 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Art. 8 Verfahren für das Inverkehrbringen

¹ Fässer und Tanks sind allgemein zugelassen. Sie bedürfen einer Ersteichung nach Anhang 5 der Messmittelverordnung.

² Fässer aus Metall mit einem Nennvolumen bis und mit 100 dm³ dürfen mit dem Kennzeichen der Herstellerin markiert statt geeicht in Verkehr gebracht werden. Mit der Markierung bestätigt die Herstellerin, dass das Fass die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

³ Markierte Fässer werden von der zuständigen Behörde oder Stelle durch Stichproben auf Einhaltung der Vorschriften geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Weisungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS)¹ bei der Herstellerin oder gegebenenfalls bei der Importeurin.

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 9 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

¹ Für Fässer und Tanks der Genauigkeitsklasse A ist die Eichung oder Markierung unbeschränkt gültig.

² Fässer und Tanks der Genauigkeitsklasse B müssen alle vier Jahre nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung durch ein kantonales Eichamt nachgeeicht werden.

³ Die Gültigkeit der Eichung oder Markierung erlischt mit einer bleibenden Veränderung der Messkammer oder nach einer Reparatur.

⁴ Bei mobilen Fässern und Tanks kann das Volumen oder die Tara geeicht werden.

4. Abschnitt: Übrige Raummasse

Art. 10 Grundlegende Anforderungen

Raummasse nach Artikel 2 Buchstabe c müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Messmittelverordnung erfüllen.

Art. 11 Verfahren für das Inverkehrbringen

Raummasse nach Artikel 2 Buchstabe c bedürfen einer Ersteichung nach Anhang 5 Ziffer 2 der Messmittelverordnung. Das METAS regelt die Anforderungen an das Raummass bei der Eichung im Einzelfall.

Art. 12 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

¹ Für Raummasse nach Artikel 2 Buchstabe c aus dauerhaft formstabilen Materialien ist die Eichung unbeschränkt gültig.

² Raummasse nach Artikel 2 Buchstabe c aus deformierbaren Materialien müssen alle vier Jahre nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung durch ein kantonales Eichamt nachgeeicht werden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EJPD vom 2. November 1999¹ über Raummasse wird aufgehoben.

¹ [AS 1999 3048]

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Raummasse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht und geeicht wurden, dürfen weiterhin der Nacheichung unterzogen werden. Die Raummasse müssen bei der Nacheichung die Fehlergrenzen nach den bisherigen Bestimmungen einhalten.

² Raummasse, welche die Bestimmungen nach bisherigem Recht erfüllen, können noch während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhang 5 Ziffer 2 der Messmittelverordnung erstgeeicht in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen auch nach Ablauf der zehn Jahre nachgeeicht werden.

³ Raummasse, welche die Bestimmungen nach bisherigem Recht erfüllen und für die anstelle der Ersteichung die Markierung zulässig war, dürfen noch während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung markiert in Verkehr gebracht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2006 in Kraft.

Anhang 1

(Art. 5)

Spezifische Anforderungen an Schankgefäße

A Begriffsbestimmungen

Strichmass

Schankgefäß mit einer Strichmarkierung (Füllmarke) zur Anzeige des Nennvolumens V_n .

Randmass

Schankgefäß, bei dem das Innenvolumen gleich dem Nennvolumen ist.

Ausschankgefäß (Umfüllmass)

Schankgefäß, aus dem die Flüssigkeit vor dem Verbrauch ausgeschenkt wird.

Füllvolumen

Bei Randmassen das Innenvolumen, bei Strichmassen das Innenvolumen bis zur Füllmarke.

B Messtechnische Anforderungen

1	Referenzbedingungen
----------	----------------------------

1.1

Die Referenztemperatur für die Messung des Nennvolumens beträgt 20 °C.

1.2

Die Lage für korrekte Anzeige ist freistehend auf ebener Fläche.

2	Fehlergrenzen
----------	----------------------

Tabelle 1

		Strichmass	Randmass*
	Ausschankgefässe		
	$V_n < 100 \text{ ml}$	$\pm 2 \text{ ml}$	$0 + 4 \text{ ml}$
	$V_n \geq 100 \text{ ml}$	$\pm 3 \%$	$0 + 6 \%$
	Trinkgefässe		
	$V_n < 200 \text{ ml}$	$\pm 5 \%$	$0 + 10 \%$
	$V_n \geq 200 \text{ ml}$	$\pm (5 \text{ ml} + 2,5 \%$ $\text{von } V_n)$	$0 + 10 \text{ ml} +$ 5%
	*	Bei Randmassen darf das Füllvolumen nicht kleiner als das Nennvolumen sein.	
3	Werkstoffe		

Schankgefässe müssen aus einem Werkstoff bestehen, der ausreichend formstabil und masshaltig ist, damit das Füllvolumen die Fehlergrenzen nicht überschreitet.

4	Form
----------	-------------

4.1

Ausschankgefäße müssen so ausgelegt sein, dass eine den Fehlergrenzen entsprechende Veränderung des Inhalts eine Höhenänderung von mindestens 2 mm am Rand bzw. an der Füllstandsmarkierung bewirkt.

4.2

Ausschankgefäße müssen so ausgelegt sein, dass das vollständige Entleeren der gemessenen Flüssigkeit nicht behindert wird.

5	Markierungen
----------	---------------------

5.1

Das Nennvolumen ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf dem Schankgefäß anzugeben.

5.2

Schankgefäße können ausserdem mit bis zu drei deutlich voneinander unterscheidbaren Füllstandsmengen gekennzeichnet sein, von denen keine mit einer anderen verwechselbar sein darf.

5.3

Sämtliche Füllmarken müssen ausreichend deutlich und dauerhaft sein, um sicherzustellen, dass die Fehlergrenzen während des Gebrauchs nicht überschritten werden.

Anhang 2

(Art. 7)

Spezifische Anforderungen an Fässer und Tanks

1	Fehlergrenzen
----------	----------------------

Die Fehlergrenzen von Fässern und Tanks betragen:

1.1

Genauigkeitsklasse A:

$\pm 0,5$ % des Nennvolumens, jedoch nicht weniger als 0,10 L für Fässer und Tanks aus Metall.

1.2

Genauigkeitsklasse B:

$\pm 1,0$ % des Nennvolumens, jedoch nicht weniger als 0,15 L für Fässer und Tanks bestehend aus anderen Materialien als Metall.

2	Werkstoff und Form
----------	---------------------------

2.1

Die Messkammer muss aus einem für die vorgesehene Anwendung geeigneten Material gefertigt sowie formstabil und genügend dicht sein.

2.2

Sie muss sich während der Verwendung so füllen lassen, dass sich während der Messung keine Lufttaschen bilden können.

2.3

Form und Material von druckfesten Fässern müssen garantieren, dass durch einen Überdruck von 5 bar keine bleibende Verformung auftritt.

3	Zeichen und Aufschriften
----------	---------------------------------

3.1

Fässer und Tanks müssen als Aufschrift die Genauigkeitsklasse und das Nennvolumen samt dem Namen oder Zeichen der entsprechenden Einheit tragen.

3.2

Die Volumenangaben müssen in m³, in L oder deren Vielfachen oder Teilen gemacht werden.

3.3

Die Zeichen und Aufschriften müssen dauerhaft, gut lesbar und so angebracht sein, dass sie während der Verwendung gut sichtbar sind.

AS 2006 1525

¹ SR **941.210**

² Fassung gemäss Ziff. I 6 der V des EJPD vom 7. Dez. 2012 (Neue gesetzliche Grundlagen im Messwesen), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (**AS 2012 7183**).